

Public WLAN

Rechtliche Situation

Das neue WLAN-Gesetz

- am 27.07.2016 ist die Änderung des Telemediengesetzes in Kraft getreten, um Störerhaftung für die Betreiber offener WLAN-Netze abzuschaffen
- öffentliche WLAN-Betreiber werden Zugangs Providern gleichgestellt
- **Zweck:** Rechtssicherheit für den Betrieb von öffentlichen WLAN, Gast- und Besucherzugängen, (in Hotels, Gaststätten, Flughäfen, Wartebereichen etc.) erhöhen und Verbreitung fördern
- Deutschland hat hier Nachholbedarf, andere Länder sind weiter
Grund: Haftungsrisiko (Störerhaftung) und unklare Rechtslage verunsichert potentielle Anbieter
- **Kritik:** mangels expliziten Ausschlusses von Unterlassungsansprüchen weiterhin Abmahnrisiken für WLAN-Betreiber

WLAN-Haftung

- EuGH, Urteil vom 15. September 2016 - C 484/14 (McFadden ./ Sony)
- ein Geschäftsinhaber, welcher der Öffentlichkeit kostenlos WLAN zur Verfügung stellt, ist für Urheberrechtsverletzungen von Nutzern dieses Netzes grundsätzlich nicht verantwortlich
- Auch für ihn gelte die Haftungsfreistellung nach Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr unter den dort genannten drei kumulativen Voraussetzungen (siehe auch § 8 Telemediengesetz - Auszug).
 1. die Übermittlung nicht veranlasst,
 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben
- Der EuGH bestätigte, dass im Falle der Haftungsfreistellung kein Anspruch des Rechteinhabers auf Schadensersatz gegen Anbieter bestehe, weil Dritte das WLAN zur Verletzung seiner Rechte benutzt haben

WLAN-Haftung

ABER!

- Jedoch laufe es der Richtlinie nicht zuwider, wenn der Rechteinhaber eine Anordnung beantrage, die dem Netzanbieter aufgabe, sämtlichen Urheberrechtsverletzungen durch seine Kunden ein Ende zu setzen oder ihnen vorzubeugen
- Dabei könne die Sicherung des Internetanschlusses durch ein Passwort ein geeignetes Mittel sein, insbesondere wenn die Nutzer ihre Identität offenbaren müssen, um das Passwort zu erhalten
- Folge des EuGH-Urteils könnte daher sein, dass alle offenen WLAN-Zugänge gesichert werden und die Nutzer für jedes WLAN ein Passwort erfragen oder sich anmelden müssen

Empfehlung des DStGB (Deutscher Städte und Gemeindebund)

Den Städten und Gemeinden empfiehlt der DStGB mit Blick auf das EuGH-Urteil, nur noch solche Projekte zu fördern oder weiterzuverfolgen, die öffentlichen WLAN-Zugang ausschließlich für solche Nutzer freigeben, die sich zuvor identifizieren und im Gegenzug ein Passwort erhalten

Der Bundesverband weist darauf hin, dass Städte und Gemeinden, die einen risikofreien und unbedenklichen sowie vor allem rechtssicheren Umgang mit freiem WLAN wünschen, jederzeit auf die Dienste eines kommerziellen Betreibers zurückgreifen können

Kommerzielle Anbieter seien grundsätzlich und umfassend nach dem Provider-Prinzip von der Störerhaftung befreit. Mögliche Rechts- und Tatsachenfragen im Hinblick auf Urheberrechtsverstöße seien zwischen Provider, Rechteinhaber und dem jeweiligen Nutzer zu klären. Die beauftragende Kommune bleibe rechtlich unbeteiligt

Quelle: Gt-info Nr.: 18/2016



„free-key“ – ideale Lösung für drahtloses Internet in Städten und Gemeinden

Ihre Ansprechpartner

KDRS Hans-Peter Frank
Technischer Vertrieb & Consulting

Telefon: 0711 8108-11377

Mobil: 0172 7289937

E-Mail: h.frank@kdrs.de

Fa. Innerebner GmbH

Herr Innerebner

Bundesstraße 27

A- 6063 Innsbruck / Neu Rum

Tel.: 0043 (0) 512 390605

Fax: 0043 (0) 512 390658

Mobil:

DE: 0049 172 463 28 43

AT: 0043 664 530 88 48

HP: www.innerebner.eu

HP: www.free-key.eu

FB: www.facebook.com/IT.Innerebner.GmbH

Mail: info@innerebner.eu

A person in a dark suit, light blue shirt, and red tie is holding a white rectangular sign. The sign has the text 'Noch Fragen?' written on it in a large, bold, dark blue font. The background is a solid light blue color.

Noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit